



V. Richtlinien zur Abhaltung von Gauveranstaltungen

1. Allgemeines

- a) Alle Festlichkeiten und Veranstaltungen, die den Zusatz „Gau“ führen, müssen grundsätzlich dem ideellen Wert der Trachtensache dienen und dem Gau in seiner Gesamtheit Ehren und Ansehen erhalten.
- b) Gauveranstaltungen müssen als eigenständige Veranstaltung durchgeführt werden. Dabei können sie, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern, im Rahmen einer anderen örtlichen Festlichkeit eingebunden werden. Die Grundsätze einer Trachtenveranstaltung sollten dabei gewährt bleiben.
- c) Der Gauvorstand mit seinem Gausausschuß hat das uneingeschränkte Mitspracherecht.
- d) Jeder Gauverein soll sich verpflichtet fühlen, an den Gauveranstaltungen teilzunehmen.

2. Durchführung

a) *Gastgeber von Veranstaltungen:*

Gauveranstaltungen können abgehalten werden

- Von einem Gauverein
- Vom Gausausschuß
- Von einem Mitglied des Gausausschusses

Ein Mitglied eines Gauvereines kann keine Gauveranstaltung durchführen.

b) Bewerbung

Bewirbt sich ein Gauverein um eine Veranstaltung, so hat dieser vor dem Gauausschuß den Vorzug.

Die Bewerbungen müssen rechtzeitig an den Gauvorstand gerichtet werden und zwar

- Für das Gaufest – zur Jahresversammlung 3 Jahre vor der Veranstaltung
- Für das Volksliedersingen, Frühjahrsversammlung und Vorstandssitzung – zur Frühjahrsversammlung für das nächste Jahr

Über jede Bewerbung muss von der Gauversammlung entschieden werden. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Veranstaltung vor, entscheidet die Gauversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

c) Verpflichtungen eines Gauvereins als Veranstalter

- Der Ausrichter einer Gauveranstaltung ist dem Gau für die Durchführung im Sinne des Abschnittes 1. Punkt a, b, c, voll verantwortlich
- Das finanzielle Risiko hat er allein zu tragen
- Mindestens 6 Monate vor der Durchführung der Veranstaltung muss er dem Gauvorstand mit seinem engeren Gauausschuß den gesamten Programmablauf vorlegen
- Einwände des Gauausschusses sind zu berücksichtigen

d) Verpflichtungen eines Gauausschußmitgliedes als Veranstalter

- Übernimmt ein Gauausschußmitglied eine Veranstaltung, so ist dem Gauvorstand mit seinem Ausschuss oder der Versammlung ein Finanzierungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

Somit übernimmt der Gau das Risiko und die Verantwortung.

e) Weitere unumgängliche Auflagen:

- Ein genügend großer Fest- bzw. Veranstaltungsraum
- Ausreichend große und stabile Bühne mit guter Beleuchtung und den Erfordernissen entsprechende Lautsprecheranlage
- Ausreichend Toilettenanlage
- Platzreservierung für Ehrengäste und Gastvereine, dabei haben Vereine außer Gau den Vorrang.

3. Heimatabende

a) Äußerer Rahmen

Heimatabende und ähnliche Veranstaltungen müssen nach den Richtlinien des bayerischen Trachtenverbandes gehalten werden. Der Veranstalter muss Gruppen und Personen, die nicht echtes Volkstum bieten, den Auftritt verweigern

Das gleiche gilt für Personen, deren Trachten in unordentlichem Zustand ist oder in ihrem äußeren Aussehen Anlass zur Kritik geben.

b) Darbietungen

- Nachlässig oder schlampig aufgeführte Darbietungen schaden dem Ansehen der Trachtensache und sind wegzulassen
- Gleichartige Darbietungen sind möglichst zu vermeiden
- Der Vorstand des Vereins ist für den Auftritt seiner Gruppe voll verantwortlich

4. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise sind im ortsüblichen Rahmen zu halten.

5. Kirchenzug

a) Aufstellung und Marsch in beliebiger Reihenfolge

b) Das Singen, Jodeln, Rauchen und Fahنشwingen ist während des Kirchenzuges untersagt.

6. Festzug

a) Aufstellung

- Die Straße oder der Platz, der für die Aufstellung vorgesehen sind, müssen mit fortlaufenden Nummern versehen werden
- Die Einreihung der Vereine erfolgt nach dem vom Veranstalter ausgegebenen Nummern. Die Reihenfolge bestimmt der Veranstalter
- Den Festzug eröffnet die Gauflagge mit Gauausschuß
- Der Festzug ist nach Möglichkeit nach Trachtengut zu mischen.
- Vereine außer Gau sollen dabei in der ersten Hälfte des Zuges eingereiht werden

b) Wegstrecke

- Die Wegstrecke soll so kurz wie möglich gehalten werden
- Ein Gegenzug sollte nach Möglichkeit durchgeführt werden

c) Marschordnung

- Der Festzug marschiert in Zweierreihen (ohne größeren Abstand innerhalb des Vereins) in der Straßenmitte
- Der Abstand zwischen den einzelnen Vereinen soll mindestens 3 und nicht mehr als 5 Meter betragen.
- Das Mittragen von Bierflaschen, Krügen und dergleichen ist nicht gestattet
- Zivilisten (Nicht-Trachtenträger) dürfen im Festzug innerhalb einer Trachtengruppe nicht mitmarschieren

7. Ehrengaben

Bei Trachtenfesten und Gauveranstaltungen sollen keine Ehrengaben gegeben werden. Ebenso entfallen Geschenke für Meistbeteiligung und dergleichen.

8. Gaufahne

- a) Die Fahnenabordnung der Gaufahne stellt der gastgebende Verein
- b) Ebenso übernimmt er bei Gaufesten die Kosten für das Einsticken von Namen und Ort in das dafür vorgesehene Band
- c) Der Vorstand bzw. der Abholende der Gaufahne ist für die ordnungsgemäße Handhabung und Rücklieferung verantwortlich

Diese Richtlinien dienen zur ordentlichen Geschäftsführung. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie müssen von der Gauversammlung genehmigt und können nur von dieser geändert oder ergänzt werden.

Die geänderten Richtlinien treten laut Beschluss der Gauversammlung vom 22. März 2009 in Kraft.

Für den Gauschuß



Rudi Dietz
1. Gauvorstand



Ernst Rößler
2. Gauvorstand



Gabi Hamberger
Gaukassiererin



Liane Zoller
Gauschifführerin